

Verein impact

c/o Pfingstgemeinde SPM Wädenswil
Auerenstrasse 10
8820 Wädenswil

Statuten

Art. 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Unter dem Namen **Verein impact** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wädenswil, Kanton Zürich
- 1.3 Ein Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Art. 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Er bezweckt die Unterstützung und Förderung von Personen in angespannten wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen im Inland und in Rumänien mittels humanitärer Direkthilfe, Ausbildung und Förderung von christlichen Werten.
- 2.2 Schwerpunkte bilden u.a. die Unterstützung in folgenden Bereichen: Schulische Unterstützung und berufliche Aus- und Weiterbildung Jugendlicher, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts, Versorgung von Obdachlosen, medizinische Versorgung, Bewältigung von Schicksalsschlägen, allgemeine Notlagen, Ausbildung von christlichen Kinder- und Jugendleitern.
- 2.3 Der Verein kann im Rahmen seiner Hilfstätigkeit auch mit anderen gemeinnützigen Institutionen zusammenarbeiten, welche ihrerseits Unterstützungsleistungen in diesen Bereichen erbringen.
- 2.4 Der Verein hat keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn ans.

Art. 3

Mittel

- 3.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Der Einsatz unbezahlter, ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer wird angestrebt.
- 3.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2 Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt CHF 50.-- für natürliche und CHF 500.-- für juristische Personen pro Jahr.
- 4.3 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4.5 Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen seine Ausschliessung durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

Art. 5

Gönnerschaft

- 5.1 Gönner des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Gönnerschaft.
- 5.2 Ein Gönner unterstützt den Verein ideell und materiell.
- 5.3 Ein Gönner erhält regelmässige Informationen über die Arbeit des Vereins. Darüber hinaus hat er keine Mitgliedschaftsrechte.

- 5.4 Die Gönnerschaft endet durch Widerruf, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod des Gönners.

Art. 6

Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 7

Mitgliederversammlung

- 7.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden zwei Wochen im voraus schriftlich einberufen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzende/n des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sich durch ein teilnehmendes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen können. Diese Stimmrechtsausübung ist beschränkt auf eine Vollmacht pro Mitglied.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Statuten ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Über einen Gegenstand, der nicht auf der Traktandenliste steht, kann nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der nachträglichen Aufnahme des Gegenstandes auf die Traktandenliste zustimmt.
- 7.5 Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.
- 7.6 Auf Verlangen eines Fünftels aller Vereinsmitglieder muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- c) Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes auf dessen Verlangen;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Auflösung des Vereins

7.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

Art. 8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich einem/r Präsidenten/in, einem/r Vizepräsidenten/in und mindestens einem weiteren Mitglied. Alle Vorstandsmitglieder sind je zu zweien vertretungsberechtigt.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- 8.3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.4 Vorstandssitzungen werden vom/von der Präsidenten/in unter Angabe der Traktanden im voraus schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dem/r Präsidenten/in, bei dessen Fehlen dem/r Vizepräsidenten/in, steht der Stichtscheid zu.
- 8.5 Der Vorstand nimmt die Oberleitung des Vereins impact wahr.
- 8.6 Der Vorstand kann einzelne Personen oder Ausschüsse berufen, die ihn in der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen. Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- 8.7 Der Vorstand genehmigt das Jahresbudget.

Art. 9

Revision

- 9.1 Der Vorstand beauftragt eine unabhängige Revisionsstelle mit der Überprüfung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle hat mindestens einmal pro Jahr die Buchführung und die Rechnungslegung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 10

Beirat

- 10.1 Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die weder Vereinsmitglied noch Gönner sein müssen.
- 10.2 Die Beiräte werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 10.3 Der Vorstand kann den gesamten Beirat oder einzelne Beiräte zu allen Vereinsgeschäften beiziehen.
- 10.4 Das Mandat eines Beirates endet durch Tod, Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand.

Art. 11

Auflösung des Vereins

- 11.1 Im Falle einer Vereinsauflösung hat der Vorstand das Vereinsvermögen zu liquidieren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- 11.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten sind in der vorliegenden, gegenüber der ursprünglichen Version vom 6. Dezember 2013 unter Art. 2.1. und Art 11.2. abgeänderten Form, von der Vereinsversammlung vom 28. August 2015 in Horgen, Waldeggstrasse 17, angenommen worden.

Heinz Bossi
Präsident

Matthias Wuttke
Vizepräsident und Protokollführer

Werner Bollier
Mitglied des Vorstandes

Walter Marty
Mitglied des Vorstandes

Elsbeth Wuttke
Mitglied des Vorstandes

